

Stand 03/2024

Die folgenden Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber bei jeder Bestellung in digitaler oder schriftlicher Form zur Verfügung gestellt. Die AGB können unter www.meprolab.de abgerufen werden oder per E-Mail über office@meprolab.de bzw. telefonisch unter +49 5975 3052980 angefordert werden.

§1 Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von MeproLab erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. MeproLab erkennt entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn sie nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn sie sich auf Schreiben des Vertragspartners bezieht, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Die AGB von MeproLab gelten bei allen Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten diese AGB als angenommen.
- (2) Die AGB gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Auskünfte, Messungen, Lieferungen und Ähnlichem, sowie für die im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstigen vertraglichen Nebenpflichten.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn MeproLab ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.

§ 2 Angebot und Vertragschluss

- (1) Die Angebote von MeproLab sind bis zum endgültigen Vertragsabschluss bzw. bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung insbesondere hinsichtlich Umfang, Ausführung, Preisen und Fristen freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet werden.
- (2) Annahmeerklärungen, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenarbeiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Leistungsumfang und Unterlagen

- (1) Maßgebend für den Umfang der Leistung ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma.
- (2) Die Angestellten von MeproLab sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen dieses Vertrages sind in den schriftlichen Vertragsurkunden niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) MeproLab haftet für Leistungsangaben und Zusicherungen, sowie sonstige Erklärungen ihrer Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn diese Erklärungen von MeproLab schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (5) Für die Richtigkeit oder Überprüfung den ihren Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsprogrammen ist die MeproLab nicht verantwortlich, wenn dies bei Erteilung des Prüfauftrags nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- (6) An Konstruktionszeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art behält MeproLab sich Eigentum und Urheberrechte vor. Sie sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von MeproLab nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Besteller in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Referenzwerbung mit dem Namen von MeproLab und ähnliches ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 4 Vertragsgegenstand/Prüfgegenstand

Der Prüfbericht von MeproLab bezieht sich ausschließlich auf den konkret getesteten Prüfgegenstand und auch dann nicht auf die Serie, wenn keine Bauartveränderung im Vergleich zum geprüften Gerät erfolgt ist.

§ 5 Leistungsfristen/-termine

- (1) Vertraglich vereinbarte Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs aufgrund der Angaben des Auftraggebers von MeproLab. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Sie beginnen erst dann zu laufen, wenn der Vertragspartner der Firma alle von ihm zuvor zu bewirkenden Mitwirkungshandlungen (siehe Ziffer 5.) erbracht hat.
- (2) Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw. – sind wir berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik oder Aussperrungen bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden dem Besteller solche Umstände unverzüglich mitteilen und von ihm bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten. Sollte das Hindernis zu einer Verschiebung von mehr als einem Monat führen, steht uns auch das Recht zu, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (3) Der Vertragspartner von MeproLab ist zur Zahlung eines entstandenen Ausfallschadens verpflichtet, wenn im Auftragsfall die Belegung von Prüfanlagen zwischen dem Vertragspartner und der Firma zu einem bestimmten Termin schriftlich vereinbart worden ist und die Nutzung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann und von der Firma eine andere Nutzung nicht gefunden werden kann.

§ 6 Mitwirkung

- (1) Der Vertragspartner von MeproLab gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und kostenlos erbracht werden.
- (2) Der Vertragspartner von MeproLab trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge von ihm zu vertretender verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen inklusive Anlieferungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die Firma ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.
- (3) Zulassungszeichen dürfen erst nach Erteilung auf den Geräten durch den Vertragspartner angebracht werden.

§ 7 Gefahrenübergang

- (1) Die Prüfmuster werden vom Vertragspartner auf eigene Rechnung und Gefahr an die Firma geliefert.
- (2) Veränderungen an den Prüfmustern, die durch Prüf- oder Entstörungsmaßnahmen durchgeführt werden, berechtigen den Vertragspartner nicht zu Schadensersatzansprüchen. Durch die Auftragserteilung willigt der Vertragspartner ausdrücklich in notwendige Veränderungen der Prüfmuster ein, soweit sie für Prüfvorgänge oder Entstörungsmaßnahmen notwendig sind.
- (3) Die Rückgabe von Prüfmustern nach Abschluss eines Prüfvorgangs erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Vertragspartners. Mit der Übergabe der Prüfmuster an eine Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.
- (4) Falls erforderlich, behält MeproLab in begrenzten Fällen ein Prüfmuster (Referenzgerät).

§ 8 Vertraulichkeit

MeproLab verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr durch den Auftrag bzw. Vertragspartner zur Kenntnis gelangten Informationen und trägt die Verantwortung für die Lenkung aller Informationen, die während der Durchführung der Tätigkeiten des Laboratoriums erhalten oder erstellt wurden. MeproLab setzt den Vertragspartner im Voraus über die Information in Kenntnis, die es beabsichtigt, frei zugänglich zu machen. Alle anderen Informationen werden als geschützte Informationen angesehen und müssen als vertraulich behandelt werden, es sei denn, die Information wird vom Vertragspartner öffentlich zugänglich gemacht oder zwischen

MeproLab und dem Vertragspartner wurde etwas anderes vereinbart (z. B. zum Zweck der Reaktion auf Beschwerden).

Informationen über den Vertragspartner, die aus anderen Quellen als vom Vertragspartner stammen (z. B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden), müssen zwischen dem Kunden und MeproLab vertraulich behandelt werden. Die Informationsquelle muss von MeproLab vertraulich behandelt werden. Diese Informationsquelle darf nicht ohne deren Zustimmung dem Vertragspartner mitgeteilt werden. Wenn MeproLab gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

§ 9 Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte und Miturheberrechte an den von MeproLab erstellten Gutachten, Prüfberichten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei dieser. Der Vertragspartner von MeproLab darf im Rahmen des Auftrags gefertigte Gutachten, Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Die Weitergabe der von der MeproLab erstellten Gutachten, Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. an Dritte, sowie die Weitergabe der im Zusammenhang mit der Leistung erworbener Kenntnisse, Informationen usw. an Dritte und deren Veröffentlichung ist unzulässig, es sei denn, dass die Parteien hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung durch den Vertragspartner der Firma schriftlich anzuzeigen.
- (2) Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist die Firma MeproLab GmbH nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Neuerstellung berechtigt (Nacherfüllung).
- (3) Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Firma MeproLab GmbH berechtigt, sie zu verweigern. MeproLab kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten ihr gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- (4) Im Falle der Nacherfüllung trägt MeproLab die Aufwendungen nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung, soweit sich diese nicht dadurch erhöht, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Sollte die in Absatz 2 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Vertragspartner das Wahlrecht zu, entweder die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.
- (6) Dem Vertragspartner steht das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zu; der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Firma MeproLab GmbH auch die Nacherfüllung verweigern darf.
- (7) Weitere Ansprüche des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrunde sind entsprechend § 11 ausgeschlossen oder beschränkt.
- (8) Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von MeproLab zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch MeproLab erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
- (9) Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadenersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr ab der Abnahme, sofern es sich um Ansprüche handelt, für welche nach den §§ 10 oder 11 eine beschränkte Haftung besteht. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein. Die Ansprüche auf Selbstvornahme, Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und MeproLab sich darauf beruft. Der

Vertragspartner kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Werklohns insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist MeproLab berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

- (10) Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn sie ausdrücklich und schriftlich gewährt werden.
- (11) Bei dienstvertraglichen Leistungen gilt § 11 entsprechend.

§ 11 Rücktritt des Vertragspartners und sonstige Haftung

- (1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners soll – abgesehen von den Fällen des § 10 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen MeproLab zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) MeproLab haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet MeproLab bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel deren Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
- (3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- (5) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (6) Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt § 11 entsprechend.
- (7) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MeproLab.
- (8) Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

§ 12 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Rechnungsbeträge enthalten die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Mehrwertsteuer und sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nicht hiervon abweichend schriftlich vereinbart.
- (2) Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann die Firma entsprechend dem geleisteten Teil der geschuldeten Gesamtleistung anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.
- (3) Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist MeproLab berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei kann MeproLab jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist MeproLab auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt. MeproLab ist berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen.
- (4) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von MeproLab zur Folge.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MeproLab anerkannt sind.
- (6) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

- (7) Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks ist MeproLab nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem MeproLab über den Gegenwert verfügen kann. Wechsel werden unter Belastung des der MeproLab GmbH bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren, ggf. Einzugsspesen angerechnet.
- (8) Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.
- (9) Beanstandungen der Rechnungen der Firma sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum der Firma schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (10) Prüfmuster verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der erteilten Rechnungen bei der Firma.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Geschäftssitz der Firma in 48432 Rheine.
- (2) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der MeproLab GmbH, sofern der Vertragspartner auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MeproLab ist berechtigt, den Vertragspartner auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- (4) Durch keine der in den gesamten Bedingungen vereinbarten Klauseln soll die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert werden.

§ 14 Sonstiges

- (1) In den Fällen, in denen MeproLab Tätigkeiten in Räumlichkeiten durchführt bzw. Einrichtungen gebraucht, die nicht unter ihrer ständigen Kontrolle stehen, stellen sie sicher, dass die Anforderungen der DIN EN ISO 17025 in Bezug auf die Räumlichkeiten und Umgebungsbedingungen bzw. Einrichtungen erfüllt werden.
- (2) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit MeproLab wirksam werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
- (4) MeproLab behandelt alle Daten des Vertragspartners ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Vertragspartner hat auf Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine von MeproLab erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.
- (5) Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.